

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 18. März 1998

537. Interpellation von Robert Müller betreffend Akontozahlungen, administrative Aufwendungen. Am 10. Dezember 1997 reichte Gemeinderat Robert Müller (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 97/541 ein:

Gemäss Submissionsverordnung bzw. SIA-Norm 118 (Art. 144–146) haben Bauunternehmungen Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen (Akontozahlungen). Der Betrag der einzelnen Abschlagszahlungen, die der Bauherr schuldet, entspricht dem Leistungswert am Ende des jeweiligen Rechnungsmonates, unter Abzug aller früher fällig gewordenen (geleisteter oder nicht geleisteter) Abschlagszahlungen und des Rückbehaltes.

Um seinen finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachkommen zu können, sind die Unternehmungen auf solche Akontozahlungen dringend angewiesen (Lohnzahlungen/Lieferantenrechnungen für Materialbezüge usw.).

Begründet durch die angeblich übermässigen administrativen Aufwendungen akzeptiert das Hochbauamt der Stadt Zürich nach neuester Praxis Akontozahlungsgesuche unter Fr. 25 000.– nicht mehr.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Hochbaudepartement bei diesem neuesten Vorgehen?
2. Wie hoch sind die administrativen Aufwendungen für die Bearbeitung eines von der Bauleitung geprüften Teilzahlungsgesuches?
3. Wie sollen nach Auffassung des Stadtrates Bauunternehmungen beim Ausbleiben von Akontozahlungen ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Art. 5 der städtischen Submissionsverordnung hält fest, dass als Submissionsgrundlagen u. a. für das Bauwesen die Norm SIA 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) gelten. Art. 144 bis 146 der SIA-Norm 118 regelt sodann den Grundsatz und Umfang des Anspruchs eines Unternehmers auf monatliche Abschlagszahlungen (Akontozahlungen).

Mit einem Rundschreiben vom 20. Juli 1995 hat der damalige Hochbauinspektor die Projektleiterinnen und Projektleiter des Hochbauinspektorates (heute Amt für Hochbauten) aus gegebenem Anlass auf verschiedene wichtige administrative Abläufe und interne Kontrollen bei Arbeitsvergaben und Rechnungszahlungen hingewiesen. In diesem Rundschreiben wurde vermerkt, dass für Aufträge unter Fr. 25 000.– in der Regel keine Akontozahlungen geleistet werden, da es sich meistens um Kleinstaufträge handelt, die innert kürzester Frist abgewickelt werden und die Rechnungen sich auch ohne Verzug in der ordentlichen Zahlungsfrist begleichen lassen. Es wurde festgehalten, dass bei allfälligen Ausnahmen Akontozahlungsgesuche zu akzeptieren sind.

Zu Frage 1: Wie einleitend erwähnt, trifft es keinesfalls zu, dass das Hochbaudepartement und insbesondere das Amt für Hochbauten Akontozahlungsgesuche unter Fr. 25 000.– wegen angeblich übermässiger administrativer Aufwendungen nicht akzeptiere.

Zu Frage 2: Die administrativen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Teilzahlungsgesuches sind je Arbeitsgattung und Gröszenordnung des Leistungsumfanges unterschiedlich.

Zu Frage 3: Das Recht auf Abschlagszahlungen wird vom Stadtrat nicht in Frage gestellt. Er ist sich bewusst, dass Bauunternehmen beim Ausbleiben von Akontozahlungen zwangsläufig in einen Liquiditätsengpass kommen.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die Vorsteherin des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Hochbauten (8) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber